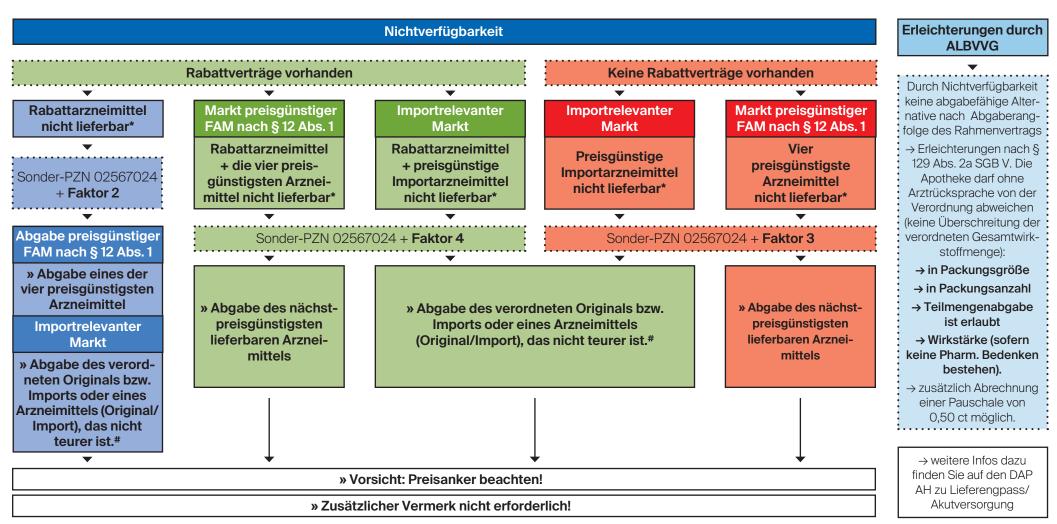


Sonderkennzeichen nach § 14 Rahmenvertrag richtig anwenden

1/3



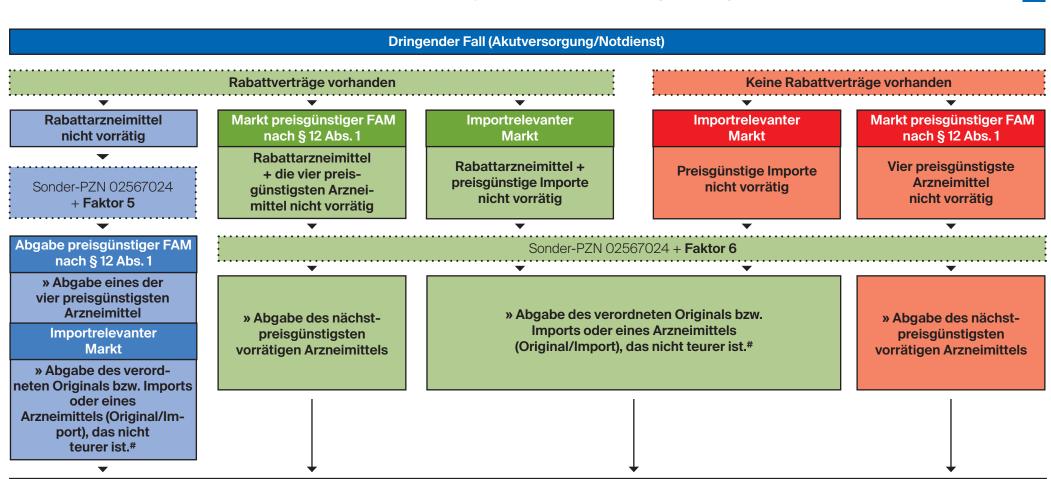
^{*} Die entsprechenden Nichtverfügbarkeitsbelege sind zu archivieren. #Ausnahme Mehrfachvertrieb: Abgabe des preisgünstigsten Parallelarzneimittels bzw. eines Importes zu den Parallelarzneimitteln; das abgegebene Arzneimittel (AM) darf nicht teurer als das namentlich verordnete AM bzw. das preisgünstigste Parallelarzneimittel sein.

Überschreitung des Preisankers ohne Arztrücksprache möglich, aber entsprechende Dokumentation auf dem Rezept! ▶ Abgabe des nächstpreisgünstigsten Arzneimittels

ZUSATZINFO: Keine Retaxgefahr, wenn Sonderkennzeichen **oder** handschriftlicher Vermerk auf dem Rezept fehlt. Fehlt beides, kann die Apotheke im Beanstandungsverfahren einen objektivierbaren Nachweis nachreichen (§ 6 Rahmenvertrag). Grundsätzlich ist bei Abweichung von der Abgaberangfolge ohne Dokumentation keine Nullretax mehr erlaubt. **FAM =** Fertigarzneimittel. **E-Rezept:** Dokumentation im Abgabedatensatz plus QES



Sonderkennzeichen nach § 14 Rahmenvertrag richtig anwenden



» Zusätzlicher Vermerk erforderlich: stichpunktartige Begründung + Unterschrift (beim E-Rezept nicht erforderlich)

» Vorsicht: Preisanker beachten!

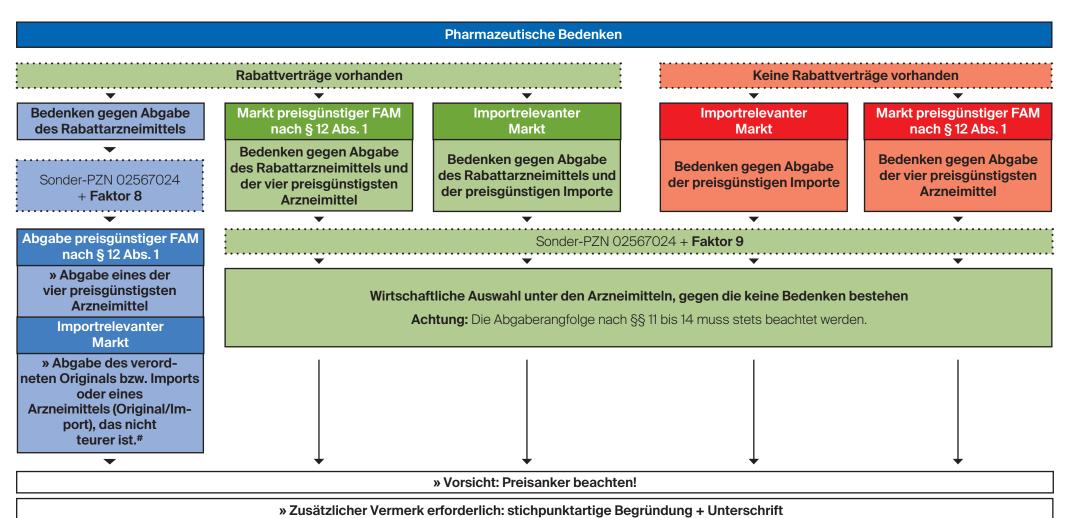
Überschreitung des Preisankers ohne Arztrücksprache möglich, aber entsprechende Dokumentation auf dem Rezept! ▶ Abgabe des nächstpreisgünstigsten Arzneimittels

ZUSATZINFO: Keine Retaxgefahr, wenn Sonderkennzeichen **oder** handschriftlicher Vermerk auf dem Rezept fehlt. Fehlt beides, kann die Apotheke im Beanstandungsverfahren einen objektivierbaren Nachweis nachreichen (§ 6 Rahmenvertrag). Grundsätzlich ist bei Abweichung von der Abgaberangfolge ohne Dokumentation keine Nullretax mehr erlaubt. **E-Rezept:** Dokumentation im Abgabedatensatz plus QES; kein zusätzlicher Vermerk erforderlich

[#]Ausnahme Mehrfachvertrieb: Abgabe des preisgünstigsten Parallelarzneimittels bzw. eines Importes zu den Parallelarzneimitteln; das abgegebene Arzneimittel (AM) darf nicht teurer als das namentlich verordnete AM bzw. das preisgünstigste Parallelarzneimittel sein.

Sonderkennzeichen nach § 14 Rahmenvertrag richtig anwenden

3/3



^{*}Sonderfall vdek-Arzneimittelversorgungsvertrag: Bei Preisankerüberschreitung muss keine Rücksprache gehalten werden. Ausnahme: Bei Nichtverfügbarkeit und im dringenden Fall kann die Arztrücksprache entfallen. Ersatzkassen: Bei Preisankerüberschreitung muss generell keine Rücksprache gehalten werden.

CAVE: Überschreitung des Preisankers nur nach Arztrücksprache und entsprechender Dokumentation auf dem Rezept!

ZUSATZINFO: Keine Retaxgefahr, wenn Sonderkennzeichen **oder** handschriftlicher Vermerk auf dem Rezept fehlt. Fehlt beides, kann die Apotheke im Beanstandungsverfahren einen objektivierbaren Nachweis nachreichen (§ 6 Rahmenvertrag). **E-Rezept:** Dokumentation im Abgabedatensatz plus QES; Freitext mit Begründung mittels Schlüssel 12 möglich.